

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Solaik GmbH

Stand 01. Juli 2024

1. Geltungsbereich

- a) Die vorliegenden AGB bilden integrierenden Bestandteil des zwischen der Solaik GmbH und ihrem Kunden vereinbarten Vertrages oder Auftrages.
- b) Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor den AGB.
- c) AGB des Kunden gelten grundsätzlich nicht.
- d) Der Besteller anerkennt die AGB mit dem Vertragsabschluss. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftlichkeit.

2. Offerte / Auftragsbestätigung

- a) Angebote gelten generell während eines Monats.
- b) Angebote in Prospekten, Preislisten, Merkblättern, Diagrammen, Zeichnungen, etc. sind freibleibend und unverbindlich.
- c) Die Überwälzung von Programm- und Preisänderungen der Zulieferanten auf den Besteller bleibt vorbehalten.
- d) Auf Wunsch des Kunden informiert Solaik GmbH über die Möglichkeit von Förderbeiträgen und anderen Vergütungen. Solaik GmbH übernimmt die Anmeldungen nur auf ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden. Sie kann für Mindererträge aus den Vergütungen nicht belangt werden.
- e) Ertragsberechnungen geben lediglich Richtwerte für die erwartete Energieproduktion an; sie sind nicht verbindlich.
- f) Referenzobjekte, Muster und Fotos zeigen ein mögliches Bild der Ausführung; sie sind lediglich Typenmuster und nicht verbindlich.
- g) Alle durch uns erstellten Offertunterlagen bleiben geistiges Eigentum der Solaik GmbH; sie dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Solaik GmbH weder kopiert noch an Dritte (schriftlich oder mündlich) zugänglich gemacht noch kommerziell genutzt werden.

3. Leistungsumfang / Änderungen

- a) Die Offerte und die daraus resultierende Auftragsbestätigung beinhalten ausschliesslich die aufgeführten Leistungen.
- b) Wünscht der Besteller Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt ihm die Solaik GmbH mit, ob die Änderungen möglich sind und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise haben.
- c) Solaik GmbH behält sich das Recht vor, in bestimmten Fällen Konstruktions- oder Materialänderungen vorzunehmen (Liefersituation und Programmänderungen seitens der Zulieferanten, Neubeurteilung vor Ort). Änderungen werden dem Besteller kommuniziert.

4. Montage

Pflichten des Bestellers

- a) Der Besteller informiert die Solaik GmbH über die Leitungsführung von Elektro-, Sanitär-, Abwasserleitungen, etc. im Mauerwerk, genauso über allfällig vorhandene stöempfindliche Geräte und spezielle objektspezifische Merkmale (Asbest, Undichtheiten der Gebäudehülle, statische Besonderheiten, etc.).
- b) Der Besteller beschafft die notwendigen Unterlagen fristgerecht und vollständig und stellt rechtzeitig alle Angaben zur Verfügung, die die Solaik GmbH benötigt.
- c) Der Besteller hält die vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen ein.

Pflichten der Solaik GmbH

- a) Liefer- bzw. Installationstermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- b) Unvorhergesehene, unvermeidbare oder nicht von Solaik GmbH zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Massnahmen von Behörden oder Verzögerungen durch den Verteilnetzbetreiber) verlängern die Termine und Fristen um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- c) Nutzen und Gefahr für das Material gehen auf den Besteller über, sobald das Material am Lieferort abgeladen worden ist.

5. Selbstmontage

- a) Die Selbstmontage erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Selbstmonteurs.
- b) Die Selbstmontage muss dokumentiert werden, so dass nachvollziehbar ist, welche Teile der Installation selbst montiert wurden.
- c) Die Mitarbeit begründet kein arbeitsrechtliches Verhältnis. Steuern, Gebühren und Abgaben sind Sache des Selbstmonteurs. Der Selbstmonteur muss gegen Unfall versichert sein und in der Lage sein, Arbeiten auch auf Dächern mit der nötigen Vorsicht und Sorgfalt auszuführen. Solaik GmbH lehnt jede Haftung bei Verletzungen und Unfällen des Selbstmonteurs ausdrücklich ab.
- d) Bei Selbstmontage durch den Kunden lehnt Solaik GmbH jede Verantwortung für vom Kunden montierte Teile der Installation ab. Der Kunde muss sich über die notwendigen Bewilligungen und geltenden Vorschriften selbst informieren. Dem Kunden wird empfohlen, einen unabhängigen Sicherheitsnachweis der Installation in Auftrag zu geben.

6. Zahlungsmodalitäten

- a) Ist nichts anderes festgelegt, so verlangt Solaik GmbH 30% des Werklohns bei Bestellung, 30 % bei Lieferung, 30% bei Fertigstellung und 10% nach Abnahme des Werks.
- b) Rabatte oder Skonto dürfen nur geltend gemacht werden, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- c) Hat der Kunde bei Fälligkeit weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann Solaik GmbH eine kurze Nachfrist setzen und nach deren ungenutztem Ablauf den Vertrag entschädigungslos fristlos auflösen. Die bis dahin erbrachten Leistungen müssen vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.
- d) Befindet sich der Kunde mit Teilzahlungen im Verzug, so kann Solaik GmbH nach erster Mahnung ohne weitere Mitteilung Zinsen in der Höhe von 5% erheben.

7. Abnahme / Gewährleistung / Mängel

- a) Die Abnahme des Werks wird im Beisein beider Parteien durchgeführt. Solaik GmbH erstellt ein Abnahmeprotokoll, das von beiden Parteien unterschrieben wird.
- b) Nimmt der Kunde an der Abnahme nicht teil oder verweigert er einen Termin, so gilt die Anlage nach Ablauf von 14 Tagen nach der Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.
- c) Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.
- d) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme des Werkes durch den Besteller, spätestens jedoch 14 Tage nach Inbetriebnahme. Sachgemässer Betrieb und Wartung wird vorausgesetzt.
- e) Die Garantiedauer für gelieferte Geräte startet ab Inbetriebnahme des Geräts.
- f) Mängel müssen innert sieben Tagen nach Entdeckung bei der Solaik GmbH schriftlich angemeldet werden. Die Solaik GmbH prüft die Gewährleistungsansprüche und legt die Art der Mangelbehebung nach eigenem Ermessen fest. Forderungen von Drittfirmen werden abgelehnt.
- g) Wir erfüllen unsere Gewährleistungspflicht nach OR. Garantien von Herstellern, die darüberhinausgehende Garantiedauern versprechen, können nach Ablauf der ordentlichen Gewährleistungsfrist nicht bei uns, sondern müssen beim Hersteller eingefordert werden. Wir beraten Sie in dieser Angelegenheit gerne.
- h) Von der Gewährleistung ausgeschlossen ist Glasbruch sowie Mängel und Störungen, die Solaik GmbH nicht zu vertreten hat, wie solche, die durch natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse entstanden sind.
- i) Der Vertragspartner anerkennt suissetec als Stelle für die Gewährung von Solidarbürgschaften und verzichtet darauf, einen Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR zu fordern.

8. Unterhalt, Service, Reinigung

- a) Der Unterhalt (z.B. Pflege des Gründachs), der Service und die Reinigung gemäss Dokumentation von Solaik GmbH werden vom Kunden in Auftrag gegeben.
- b) Für Schäden, die infolge Vernachlässigung dieser Pflichten entstanden sind, haftet Solaik GmbH nicht.

9. Datenschutz

- a) Solaik GmbH verkauft keine Kundendaten an Dritte. Sie ist jedoch ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung des Kunden berechtigt, Fotos der Anlage zu Referenzzwecken zu verbreiten. Sie sorgt dafür, dass auf diesen Fotos ohne vorgängige Einwilligung des Kunden keine Personen, Autonummern, Hausnummern oder Beschriftungen zu erkennen sind. Der Kunde kann die Verwendung der Fotos als Referenzobjekte auch nachträglich jederzeit schriftlich untersagen. Erfolgt diese Mitteilung nach der Veröffentlichung auf der Firmen-Website, löscht Solaik GmbH die Bilder umgehend. Sie kann jedoch nach der Veröffentlichung auf der Firmen-Website nicht mehr dafür garantieren, dass die Bilder im Internet auf anderen Seiten oder in Suchanfragen nicht weiterhin auffindbar sind.

10. Schlussbestimmungen

- a) Die Parteien können sich im Konfliktfall zuerst an die Ombudsstelle Swissolar oder an eine ähnliche Stelle wenden. Sie sollen in dem Fall nach einem allfälligen Scheitern des Ombudsverfahrens ein ordentliches Gericht anrufen. Es ist dabei zu beachten, dass das Ombudsverfahren die Verjährungsfrist nicht unterbricht.
- b) Besteht der Kunde aus einer Personengesellschaft, haften die Gesellschafter gegenüber Solaik GmbH als Solidarschuldner.
- c) Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- d) Sämtliche Änderungen, Präzisierungen und Zusätze zum korrespondierenden Vertrag, wie Planänderungen, ästhetische Korrekturen etc., bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.
- e) Die Korrespondenz per E-Mail erfüllt die Schriftform, wenn ihr Inhalt von der empfangenden Partei bestätigt wurde.
- f) Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als ungültig oder nichtig erweisen, gelten die übrigen davon unberührt weiter.

11. Rechtsgrundlage und Gerichtsstand

- a) Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Subsidiär wird das Schweizerische Obligationenrecht herangezogen.
- b) **Gerichtsstand ist Sitz der Solaik GmbH.** Solaik GmbH darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Kunden aufrufen.
- c) Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten auf gutlichem Wege beizulegen.